



Landratsamt Emmendingen

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung
vom 25.08.2022

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht


Zusammenlegung Elzach-Oberprechtal

Das Landratsamt Emmendingen - Untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung des Ausbauplanes Nr. 11 in der **Zusammenlegung Elzach-Oberprechtal** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst Korrekturen, die zur Vorbereitung der nächsten Bau tranche erforderlich sind (Trassenführung und Länge bei Waldwegen, ein Durchlass mit eigener Maßnahmennummer) sowie die Aufnahme eines neuen Waldweges ins Bauprogramm.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Änderungen im Zuge der Änderung des Ausbaukonzepts Nr. 11 haben kaum nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zur Folge.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2482) eingesehen werden.


Jabs, VD

